

BVGer C-7492/2007 vom 8. Mai 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7492_2007

FR: TAF C-7492/2007 du 8 mai 2009

IT: TAF C-7492/2007 del 8 maggio 2009

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die eidgenössische IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen. Angefochten ist eine Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer davon berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde, einzutreten.

E. 3

Zunächst sind die zur Beurteilung der Streitsache massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dazulegen.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 18. Oktober 2007) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Weiter sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329). Die per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen materiellen

Änderungen des IVG und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) sind daher nicht anwendbar. Nachfolgend wird - sofern nicht speziell vermerkt - jeweils die bis Ende 2007 gültige Fassung des IVG und der IVV zitiert.

E. 3.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG, in der bis Ende 2007 gültigen Fassung). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 3.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4, BGE 115 V 133 E. 2; AHI-Praxis 2002 S. 62 E. 4b/cc). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a, BGE 122 V 157 E. 1c).

E. 3.4

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66 2/3 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 %, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung). Laut Abs. 1ter dieser Norm werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 %

entsprechen, jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Eine solche Ausnahme gilt seit dem 1. Juni 2002 für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz, sofern sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Wohnsitz haben (siehe BGE 130 V 253 E. 2.3 und E. 3.1).

E. 3.5

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (Bst. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (Bst. b). Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland - für die das Staatsvertragsrecht keine Ausnahme vorsieht - entsteht der Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG jedoch erst, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 50 % arbeitsunfähig gewesen sind und der Invaliditätsgrad nach Ablauf der Wartezeit mindestens 50 % beträgt (vgl. Art. 28 Abs. 1ter IVG; BGE 121 V 264 E. 6c). Meldet sich die versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, werden Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet (Art. 48 Abs. 2 IVG).

E. 3.6

Wird rückwirkend eine abgestufte und/oder eine befristete Rente zugesprochen, sind nach der Rechtsprechung die für eine Rentenrevision massgebenden Grundsätze zu beachten (BGE 125 V 413 E. 2d, BGE 109 V 125).

E. 3.6.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5, BGE 117 V 198 E. 3b mit Hinweisen). Dagegen stellt nach ständiger Rechtsprechung die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C_552/2007 vom 17. Januar 2008 E. 3.1.2; Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung [SVR] 2004 IV Nr. 5 E. 2 [I 574/02]; AHI 2002 S. 65 E. 2 [I 82/01]; vgl. auch BGE 112 V 371 E. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 E. 3a).

E. 3.6.2

Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu

berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 IVV).

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung nur soweit ihm nicht eine unbefristete Rente zugesprochen wurde.

E. 4.1

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten - verfügungsweise festgelegten - Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs- nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 1b in Verbindung mit E. 2a). Wird gleichzeitig eine Rente zugesprochen und diese revisionsweise, in sinngemässer Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG (bzw. altArt. 41 IVG, in der bis Ende 2002 gültigen Fassung) und Art. 88a IVV, herauf- oder herabgesetzt oder aufgehoben, liegt ein zwar komplexes, im Wesentlichen jedoch einzig durch die Höhe der Leistung und die Anspruchsperioden definiertes Rechtsverhältnis vor. Der Umstand allein, dass Umfang und allenfalls Dauer des Rentenanspruchs über den verfügungsweise geregelten Zeitraum hinweg variieren, ist unter anfechtungs- und streitgegenständlichem Gesichtspunkt belanglos. Wird nur die Abstufung oder die Befristung der Leistungen angefochten, wird damit die gerichtliche Überprüfungsbefugnis nicht in dem Sinne eingeschränkt, dass unbestritten gebliebene Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 E. 2d, vgl. auch BGE 131 V 164 E. 2).

E. 4.2

Nach Ansicht der Vorinstanz wäre am 1. März 1994 ein Rentenanspruch entstanden. Da sich der Beschwerdeführer jedoch erst am 19. September 2004 angemeldet habe, könne die Rente erst ab 1. September 2003 ausgerichtet werden. Ab dem 4. April 2004 bestehe wieder eine volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit. Sinngemäss wird die Befristung demnach mit einer Verbesserung des Gesundheitszustandes begründet.

E. 4.2.1

Gemäss dem Gutachten von Dr. C. _____ vom 6. April 2004 - welches auf einer Untersuchung am 4. April 2004 und einem Gutachten vom 22. September 2003 beruht - erlitt der Beschwerdeführer bei einem Flugzeugabsturz am 5. März 1993 eine Hüftverletzung links. Seither bestehe eine ausgeprägte Deformation im Bereich des Azetabulum sowie eine hochgradige degenerative Veränderung des Schenkelhalses mit Einschränkung der Hüftbeweglichkeit. Das linke Bein sei um 3 cm kürzer als das rechte. Es bestehe eine "komp. Skoliosis" im Thorako-Lumbalbereich. Aufgrund dieses Gesundheitszustandes sei der Versicherte nicht mehr in der Lage, seine Beschäftigung auszuüben. Es bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % (IV-Akt. 17, S. 3). Wie aus dem Gutachten hervorgeht, fand die Begutachtung im Rahmen eines Rechtsstreites mit der örtlichen Invalidenkommission zweiter Instanz statt. Der Gutachter hatte sich insbesondere zu einem Gutachten vom 22. September 2003 zu äussern, in welchem dem Versicherten kein völliger Verlust der Leistungsfähigkeit attestiert wurde. Mit dieser Einschätzung war

Dr. C. _____ jedoch nicht einverstanden.

E. 4.2.2

Zum Gesundheitszustand vor der Untersuchung von Dr. C. _____ am 4. April 2004 liegen lediglich - zum Teil kaum oder nicht lesbare und nicht übersetzte - Kurzberichte aus den Jahren 1993 bis 1996 vor (IV-Akt. 9-16). Aus dem Bericht einer orthopädischen Klinik vom 23. November 1996 lässt sich entnehmen, dass gewisse Verbesserungen im Bereich der Mobilität erreicht werden konnten, die Behandlung aber noch nicht abgeschlossen war (IV-Akt. 16). Über den weiteren Verlauf lässt sich den Akten nichts entnehmen. Insbesondere fehlt auch das im Gutachten von Dr. C. _____ angesprochene Vorgutachten vom 22. September 2003 sowie Berichte der behandelnden Ärzte aus dieser Zeit. Zwar hat die IV-Stelle über den serbischen Versicherungsträger mit Schreiben vom 27. September 2005 einen ausführlichen ärztlichen Bericht des behandelnden Arztes zur Frage, ob durch eine Hüft-Teilprothese die Arbeitsfähigkeit verbessert werden könnte, sowie die ärztlichen Unterlagen aus dem Jahr 2003 eingefordert (IV-Akt. 23). Eingegangen ist jedoch nur ein Bericht von Dr. E. _____ Orthopäde, vom 1. März 2006, in welchem dieser zur Frage der Prothese Stellung nimmt (IV-Akt. 29). Nachdem die IV-Stelle mit Schreiben vom 10. April 2006 auch den Versicherten aufgefordert hatte, die ärztlichen Unterlagen aus dem Jahr 2003 einzureichen (IV-Akt. 30) legte sie das Dossier wiederum dem RAD zur Beurteilung vor - ohne die medizinischen Unterlagen aus dem Jahr 2003 erhalten zu haben.

E. 4.2.3

Die RAD-Ärztin hat ihre Beurteilung im Wesentlichen auf das Gutachten von Dr. C. _____ vom 6. April 2004 gestützt. Dieses Gutachten kann jedoch keine Grundlage bilden, um den Gesundheitszustand bis März 2004 zuverlässig zu beurteilen und gleichzeitig ab dem 4. April 2004 eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit (von 0 % auf 100 %) zu begründen. Der Gutachter schien vielmehr von einem unveränderten Gesundheitszustand auszugehen. Ob sich seine Arbeitsunfähigkeitsschätzung nur auf die bisherige Tätigkeit bezieht, lässt sich aus der Formulierung - wobei nur die Übersetzung und nicht das Original vorliegt - ebenfalls nicht mit Sicherheit schliessen. Die Folgerung der RAD-Ärztin, welche per 4. April 2004 von einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ausgeht, ist daher nicht nachvollziehbar. Unklar bleibt insbesondere, weshalb mehr als zehn Jahre nach dem Unfallereignis mit andauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit (auch in angepassten Tätigkeiten) plötzlich eine massive Verbesserung eingetreten sein soll. Dazu müssten schlüssige medizinische Begründungen vorliegen. Fehlen solche, kann das Gericht in dieser Situation bloss vermuten, dass entweder die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit nach dem 4. April 2004 oder diejenige vor dem 4. April 2004 unrichtig ist, ohne dies jedoch entscheiden zu können.

E. 4.2.4

Das Sozialversicherungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Demnach hat der Versicherungsträger den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Die Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (vgl. Urteil BGer 9C_456/2007 vom 17. März 2008 E. 2.2). Der Untersuchungsgrundsatz findet zwar sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2), er schliesst die

Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast aber begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsverfahren und -prozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil BGer 8C_578/2007 vom 30. Mai 2008).

E. 4.2.5

Vorliegend ist weder die Arbeitsunfähigkeit - auch in einer leidensangepassten Tätigkeit - bis zum 4. April 2004 noch die zu diesem Zeitpunkt eingetretene Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. der Arbeitsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Da die Abklärungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind, ist jedoch nicht nach der Beweislastregel zu entscheiden.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verfügung vom 18. Oktober 2007 auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt beruht, weshalb eine rechtskonforme Beurteilung des Rentenanspruchs nicht möglich ist. Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie die ergänzenden Abklärungen vornehme und anschliessend über den Leistungsanspruch neu verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Da eine Rückweisung praxismässig als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), ist dem Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss zurück zu erstatten. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer, der nicht anwaltlich vertreten war, sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden. Deshalb ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario, Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.